



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Gesundheit –IX/A/3 (Rechtsangelegenheiten
ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/44/LR
Wien, 11.05.2020

per E-Mail: susanne.weiss@sozialministerium.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Berufsanerkennungsgesetz Gesundheit 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Apothekengesetz, das Kardiotechnikergesetz und das Sanitätergesetz geändert werden (Berufsanerkennungsgesetz Gesundheit 2020) binnen offener Frist Stellung nehmen:

§ 18a SanG – EWR-Anerkennung- Partieller Zugang:

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll § 18a SanG ergänzt werden, nach welcher Bestimmung, der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einzelfall Personen, die in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Qualifikationsnachweis in einem Teilgebiet des/der Sanitäters/in erworben haben und in diesem Staat ohne Einschränkung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit qualifiziert sind, einen partiellen Zugang zu einer Tätigkeit als Sanitärer/in zu gewähren hat, wenn die nach in Z 1- 3 festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Nach Abs. 3 haben Personen, denen gemäß Abs. 1 ein partieller Zugang gewährt wurde, ihren Beruf bzw. ihre Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaats sowie zusätzlich unter der im Anerkennungsbescheid festgelegten deutschsprachigen Bezeichnung auszuüben und die Patienten und die Dienstgeber eindeutig über den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten zu informieren.

Die Erläuterungen führen in diesem Zusammenhang aus, dass mit der Ergänzung dieser Bestimmung die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Beantragung eines partiellen Zugangs zum Beruf bzw. zur Tätigkeit des/der Sanitäters/-in unter den in Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen wird. Die

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199,
E-Mail: office@roteskruz.at, www.roteskruz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;
ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,

FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691

www.parlament.gv.at

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Erläuterungen nehmen gleichzeitig auf inhaltliche Schranken Bezug, die eine tatsächliche Gewährung eines partiellen Zugangs äußerst unwahrscheinlich machen.

Das ÖRK möchte sicherstellen, dass durch die gegenständliche Bestimmung bei der Einzelfallentscheidung der Anerkennung von Sanitäter/innen-Ausbildungen die Inhalte und Abgrenzungen der nationalen Ausbildungen nach SanG (Rettungssanitäter/in, Notfallsanitäter/in, allgemeine Notfallkompetenz, besondere Notfallkompetenz) eingehalten werden.

Das ÖRK ersucht somit um Klarstellung, dass eine Anerkennung von Sanitäter-Ausbildungen im Rahmen der nationalen Ausbildungen nach SanG erfolgt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Mag. Michael Opriesnig
Generalsekretär

DI Peter Kaiser
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199,
E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;
ZÄHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,

FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691

www.parlament.gv.at